

Anlage 2: zur Vorlage Nr.: B12/0464 des StuV am 06.12.2012

Betreff: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Erweiterung des Umspannwerkes Friedrichsgabe und der Wohnbauflächen Haslohfurt"

Hier: Tabelle: Abwägungsvorschläge über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Stand: 12.11.2012)

6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
01.	Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 14.05.2012	Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden nicht berührt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
02.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 22.05.2012	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. Aus ÖPNV-Sicht begrüßen wir ausdrücklich die Ausweisung von Wohnbaufläche im unmittelbaren Umfeld der AKN-Haltestelle Haslofthorff sowie die Schaffung einer Fuß- und Radwegeverbindung westlich der AKN-Trasse als Beitrag zur Stärkung des Umweltverbundes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
03.	AKN Eisenbahn AG vom 23.05.2012	Gegen die 6. Änderung des F-Planes Nr. 2020 der Stadt Norderstedt entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise beachtet werden: Die VGN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				●
		Die Anliegergrundstücke an das Bahngelände sind bei Bebauung durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigung gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das	Auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine Festsetzungen bezüglich Einfriedungen und Anpflanzungen auf den Anliegergrundstücken sowie			●	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		unbefugte Betreten und Befahren der VGN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden. Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten. Grundsätzlich können die Eisenbahngrundstücke der VGN nicht in den Flächennutzungsplan einfließen, wenn dadurch der Eisenbahnbetrieb bzw. die Nutzung des Grundstückes als solches beeinträchtigt wird. Das Schreiben der AKN vom 24.08.2007 und weitere Stellungnahmen zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes behalten ihre Gültigkeit.	Pflanzabstände auf den öffentlichen Grünflächen zum Bahngelände getroffen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird die AKN Eisenbahn AG erneut beteiligt. Die aufgeführten Bemerkungen und Hinweise können auf dieser Planungsebene nicht berücksichtigt werden.				
04.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 29.05.2012	Die IHK zu Lübeck hat keine Anmerkungen zu den Inhalten der 6. Änderung des F-Planes der Stadt Norderstedt (FNP 2020).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
05.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Technischer Umweltschutz Regionaldezernat vom 01.06.2012	Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen haben sich aus meiner Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken vorangesetzt, dass die in der Begründung zitierten Maßnahmen des Lärmgutachtens in vollem Umfang Berücksichtigung finden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
06.	Vattenfall Europe Business Service GmbH vom 04.06.2012	Diese 6. Änderung beruht auf Gesprächen, welche Vattenfall Europe und die 50Hertz Transmission GmbH gemeinsam mit Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Norderstedt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		geführt haben. Im Ergebnis werden Vattenfall Europe und die 50Hertz Transmission GmbH die notwendigen Erweiterungen auf der nördlichen Fläche durchführen können, um u. a. die Windenergie aus dem Norden aufzunehmen und weiterleiten zu können. Die Stadt Norderstedt wird die geplanten Wohngebiete ausweisen können und die Planungen für den Geh- und Radweg westlich der AKN-Trasse werden auch in gemeinsamen Gesprächen mit den Grundstückseigentümern sowie der Stadt Norderstedt positiv vorangetrieben. Die 50Hertz Transmission GmbH wird der Stadt Norderstedt noch eine separate Stellungnahme zukommen lassen, die allerdings verspätet kommen wird, da die Unterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erst verspätet erhalten wurden.					
07.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 05.06.2012	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
08.	Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau vom 06.06.2012	Seitens unseres Verbandes bestehen gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben keine Bedenken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei den in das Verbandsgebiet einzuleitenden Wassermassen die Menge eines landwirtschaftlichen Abflusses nicht überschritten wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
09.	Kreis Segeberg Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung	Nach Anhörung meiner Fachabteilung im Hause nehme ich zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	vom 06.06.2012	<u>Denkmalschutz</u> Keine Stellungnahme <u>Naturschutz</u> Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft erheblich berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen derzeit folgende Anregungen und Bedenken: Schutzgut Tiere: Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes werden umfassend hochwertige Biotopbereiche überplant. Insbesondere im Bereich des Umspannwerkes wird z.T. in Waldflächen, geschützte Biotope und Lebensräume geschützter Arten wie dem Moorfrosch und der Kreuzkröte eingegriffen. Zum Erhalt der ökologischen Funktionen ist es erforderlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Amphibienschutz durchzuführen und fachlich zu begleiten. Diese Maßnahmen wurden bereits im erforderlichen Umfang mit fachlicher Begleitung im Bereich des Glasmoores und westlich der K 113 eingeleitet bzw. durchgeführt. Eine Verschlechterung des streng geschützten Amphibienbestandes muss eindeutig ausgeschlossen werden können. Der nachhaltige Erfolg der Maßnahmen (z. B. Reproduktions-Nachweis) für den Artenschutz einschließlich der damit begleitenden Biotop-Maßnahmen (u.a. Gewässeran-	Die erforderlichen artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionen für die Amphibien sind Bestandteil der Genehmigung für die Erweiterungsfläche des Umspannwerkes nach dem BImSchG und vom Vorhabenträger nachzuweisen. Für den Moorfrosch werden neue geeignete Gewässer westlich der K 113 angelegt und es werden Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt. Für die Kreuzkröte laufen entsprechende sehr umfangreiche Maßnahmen im Bereich Glasmoor bereits seit 2008. Kreuzkröten und Moorfrösche wurden bereits in dort neu angelegte Gewässer umgesiedelt. Unmittelbar nach Herstellen der Baustelle wird durch Leiteinrichtungen ein Einwandern von Amphibien vermieden. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		lagen) ist durch ein begleitendes Monitoring (Sachstandsbericht) zu dokumentieren, die geeigneten Inhalte sind in die Begründung zum Bauleitplan zu übernehmen.					
		Darüber hinaus sind durch die Änderung des Bauleitplanes Lebensräume besonders geschützter Reptilien wie Blindschleiche, Waldeidechse und die potentiell vorkommende Kreuzotter betroffen. Im Rahmen der F-Plan-Änderung sollten daher Aussagen getroffen werden wo und wie der Verlust dieser Lebensräume kompensiert werden kann.	Die erforderlichen artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionen für die Reptilien sind Bestandteil der Genehmigung für die Erweiterungsfläche des Spannungswerkes nach dem BImSchG und vom Vorhabenträger nachzuweisen. Im Norden werden die Gehölzreihe und ein Großteil der angrenzenden Offenflächen erhalten, die die Lebensraumansprüche der in diesem Bereich vorkommenden Arten Waldeidechse und Blindschleiche weiter erfüllen können. Die Kreuzotter wurde 1992 letztmalig nachgewiesen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	●			
		Die Auswirkungen auf gefährdete und geschützte Tierarten sind weiter vertiefend zu untersuchen. Insbesondere sind die Bereiche für die geplante Wohnbebauung in Hinblick auf artenschutzrechtliche Relevanz zu untersuchen.	Zur Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird in den weiteren Planverfahren für die betroffenen Bereiche jeweils eine faunistische Potenzialabschätzung notwendig. Im Rahmen einer Stellungnahme wird eine Abschätzung des Biotopotenzials für Arten nach § 44 BNatSchG und ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des Geltungsbeereichs des Bauvorhabens erforderlich. Sollte es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen, ist zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befrei-	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
			ung bedarf. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind alle europarechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die Stellungnahme wird berücksichtigt.				
		Schutzgut Pflanzen: Die Auswirkungen auf geschützte Biotopstrukturen/Pflanzengesellschaften sind vertiefend zu untersuchen. Vorhandener Großbaumbestand und geschützte Knickestrukturen sollten besondere Berücksichtigung finden.	Bei der Ausgestaltung der Wohnbauflächen im folgenden B-Plan-Verfahren sollte darauf geachtet werden, dass die Gefahr von Beeinträchtigungen der Bestandeshölze durch die heranrückende Bebauung durch vorgelagerte Gehölzschutzbereiche bzw. Grünflächen minimiert wird. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	●			
		Gemäß § 1a (3) Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Über den Ausgleich ist also abschließend im Bauleitplanverfahren zu entscheiden, eine umfassende Verlagerung auf die Vorhabenebene ist nicht möglich.	Auf der Planungsebene der vorbereiteten Bauleitplanung können keine konkreten Aussagen zu den Kompensationsflächen formuliert werden. Der Landschaftsplan und auch der Flächennutzungsplan zeigen für zukünftige Eingriffsvorhaben jedoch die naturschutzfachlich sinnvollen Räume auf, innerhalb derer nach zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen vorrangig gesucht werden sollte (Suchräume für den Ausgleich). Für die geplanten Neuversiegelungen wird die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich. Der Kompensationsbedarf ist auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutz-				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
			rechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ aus dem Jahre 1998 zu berechnen. Ggf. extern erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind auf die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte abzustellen. Die detaillierte Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann erst auf der nachfolgenden Bauleitplanungsebene (der konkreten Bebauungsplanung) erfolgen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				
		<u>Gewässer und Landschaft</u> Keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		<u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Die Prüfung der Altstandorte hat inzwischen stattgefunden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es gibt keinen weiteren Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		<u>Abwasser- und Abfallüberwachung</u> SG Abwasser Für den Erweiterungsbereich des Um-spannwerkes wurde bereits ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt. Das anfallende gesammelte Niederschlagswasser wird einer Versickerungsanlage zu geführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		Die Entwässerung (RW) der geplanten Wohnbauflächen ist in den weiteren Planungsschritten konzeptionell zu erarbeiten. Hier ist bei gegebener Eignung der anstehenden Böden die Versickerung des anfallenden	Die Oberflächenentwässerung der Wohngebiet W1 und W1a soll durch Versickerung sichergestellt werden, da weder ein Gewässer/ Graben noch ein ausreichend dimensionierter Regenkanal als Vorflut	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		lenden Niederschlagswassers zu favorisieren.					
		<u>Umweltmedizin und Seuchenhigiene</u> Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		<u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen				●
10.	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Sachgebiet Kampfmittelräumdienst vom 06.06.2012	In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	●			
11.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG vom 06.06.2012	Wir haben keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
12.	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Landes- und Landschaftsplanung vom 07.06.2012	Gegen die Darstellungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt bestehen aus Hamburger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass in den Unterlagen Aussagen zur zukünftigen Niederschlagswasserbewirtschaftung der betroffenen Flächen fehlen. Sofern das anfallende Niederschlagswasser vollständig zur Versickerung gebracht oder in das Einzugsgebiet der Pinnau abgeleitet wird (sofern keine Altlasten oder ein Altlastverdacht vorhanden sowie günstige	Die Planunterlagen werden bezüglich der zukünftigen Niederschlagswasserbewirtschaftung ergänzt. Das Niederschlagswasser im Erweiterungsbereich des Umspannwerkes sowie im Bereich der Wohnbauflächen soll vollständig zur Versickerung gebracht werden. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		Untergrundbedingungen vorherrschen), bestehen aus Sicht des Hamburger Gewässerschutzes keine Bedenken.					
13.	Handwerkskammer Lübeck vom 08.06.2012	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.	Stadt Quickborn Fachbereich Stadtentwicklung vom 11.06.2012	Belange der Stadt Quickborn werden durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
15.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde vom 13.06.2012	Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung bzw. weise auf folgendes hin: Bezüglich der Erweiterung des Umspannwerks Nord wurde zwischenzeitlich die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. In diesem Verfahren wurden die forstbehördlichen Belange abgearbeitet. Die erforderliche Genehmigung für die Abholzung und Umwandlung der Waldfläche auf der Erweiterungsfläche wurde auf Grundlage des § 9 LWaldG erteilt. Die aus der Waldumwandlung entstehende Verpflichtung zur Erstellung einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		gleichwertigen Ersatzaufforstung wurde nachgewiesen und zwischenzeitlich sind die Flächen auch aufgeforstet.					
		Nördlich der Erweiterungsfläche schließt eine größere Waldfläche im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG an. Auf Grundlage des § 24 LWaldG haben bauliche Anlagen einen Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Auch hier ist zur Vermeidung wechselseitiger Gefahrenlagen ein entsprechender Abstand in den Antragsunterlagen der BImSchutz-Genehmigung ausgewiesen. Der Waldabstandstreifen ist in einer Tiefe von 30 m zur südlichen Flurstücksgrenze des Weges Schleswiger Hagen nachrichtlich darzustellen.	Aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes (M 1:10.000) wird auf eine gesonderte Kennzeichnung des Waldschutzstreifens verzichtet. Die erforderlichen waldrechtlichen Schutzabstände zum nördlich angrenzenden Wald wurden im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG berücksichtigt. Die Stellungnahme wird inhaltlich berücksichtigt.		●		
		Nördlich der geplanten Wohnbaufläche im Änderungsbereich W 1 und W 1a befindet sich der überwiegend aus Nadelgehölzen bestehende Wald des Kampmoores. Hier ist von der nördlichen Flurstücksgrenze der öffentlichen Straße Schleswiger Hagen ein Waldabstand von 30 m auf Grundlage des § 24 LWaldG in die Wohnbaufläche hinein auszuweisen.	Der erforderliche waldrechtliche Schutzabstand zum nördlich angrenzenden Wald des Kampmoor-Geheges ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu Lasten der dargestellten Wohnbauflächen W 1 und W 1a zu berücksichtigen.		●		
		Westlich der Wohnbaufläche W 1a und östlich der AKN-Trasse wird der Bereich im FNP 2020 als potentielle Waldfläche dargestellt, die zurzeit sich noch in landwirtschaftlicher Nutzung befindet. Die weiteren Planungen sollten jedoch die zukünftig beabsichtigte Nutzung als Wald in der Form berücksichtigen, dass die Baugrenzen aus-	Der erforderliche waldrechtliche Schutzabstand zum westlich angrenzenden geplanten Wald ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu Lasten der dargestellten Wohnbaufläche W 1a zu berücksichtigen. Die östlich der AKN-Trasse geplante Waldflächendarstellung stellt die Zielrichtung der städtebaulichen Entwicklung dar.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		reichend Abstand zur potentiellen Waldfläche im Sinne des § 24 LWaldG ausweisen. Erfolgt dies nicht, muss bei einer zukünftigen Waldentwicklung mit zunehmenden Konflikten zwischen Waldeigentümer und Wohngrundstückbesitzern gerechnet werden, die nach hiesiger Erfahrung auf Kosten und zu Lasten des Waldeigentümers gelöst werden. Ich schlage deshalb vor, die Waldflächen-darstellung im Zuge dieses Änderungsverfahrens aus der Fläche zuziehen und als landwirtschaftliche Nutzfläche oder ähnlichem darzustellen. Alternativ die Baugrenzen in einem Abstand von 30 m zur westlichen Grenze des Wohnbereiches W 1a zu führen.	der wirksame FNP wird in diesem Bereich nicht verändert.				
		In der Vergangenheit habe ich wiederholt auf die fehlende Durchgängigkeit im Sinne des Biotop- oder Lebensraumverbundes des südlichen von Bebauung weitgehend freien Landschaftsraumes im Gebiet der Stadt Norderstedt, Quickborn etc. hingewiesen. Auch diese Planung ist ein weiterer Baustein, den südlichen Landschaftsraum von den nördlich gelegenen freien Landschaftsräumen abzutrennen. Die Mehrzahl der frei lebenden Tierarten benötigt für eine ungestörte Wanderung größere ungestörte Landschaftsräume. Schmale Korridore, wie diese bei Realisierung der Siedlungsplanungen durch die Stadt Norderstedt ausgewiesen werden, erfüllen diese Wander-voraussetzungen nicht. Insofern böte sich durch Verkleinerung der	Durch die im wirksamen FNP östlich der AKN-Trasse geplante Walddarstellung wird ein Wanderungskorridor für frei lebende Tierarten entlang der AKN-Trasse gesichert. Eine Verkleinerung der Wohnbaufläche W 1a wird sich durch die Berücksichtigung des Waldschutzbereichs ergeben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die für die Bauleitplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in diesem Schutzbereich angeordnet werden könnten. Diese Kompensationsmaßnahmen könnten einen weiteren Beitrag zum Lebensraumverbund leisten.		●		

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
16.	TenneT TSO GmbH vom 27.06.2012	Wohnbaufläche W 1 und W 1a auf ein Drittel der jetzt ausgewiesenen Fläche an, hier einen größeren Wanderkorridor freizuhalten. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt keine bestehenden Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH. Die Leitungseinführungen der o. a. geplanten Höchstspannungsfreileitungen in das zu erweiternde Umspannwerk Friedrichsgabe sind in den Planunterlagen der 6. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
17.	50Hertz Transmission GmbH vom 18.07.2012	Nach Prüfung in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen: Im Änderungsbereich „Erweiterung Umspannwerk“ befindet sich unsere 380-kV-Freileitung Hamburg Nord – Hamburg Ost 962/961 von Mast-Nr. 3 – 4. Der Leitungsverlauf wurde in den eingezeichneten Unterlagen gekennzeichnet (rot), wobei wir darauf hinweisen, dass die Kennzeichnung keine vermessungstechnische Eintragung ist. Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Für alle Arbeiten im Freileitungsbereich ist prinzipiell die gesonderte Prüfung und Stellungnahme erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
			Die vorgesehenen Wohnbauflächen dieser F-Plan-Änderung halten den beidseitigen 50m-Abstand zur 380-kV-Leitung ein. Der Hinweis wird berücksichtigt.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		lungnahm vor Beginn der Ausführung beim Hamburg Netzservice (Anschrift siehe „Grundsätze ...“) schriftlich einzuholen. Die Grundsätze für die bauliche Nutzung, das Arbeiten und den Aufenthalt im Freileitungsbereich“ entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. <u>Zur Aufstellung des Flächennutzungsplans</u> Diese 6. Änderung des FNP beruht auf zahlreichen Gesprächen von Vertretern der Vattenfall Distribution Hamburg GmbH, Vertretern der 50Hertz Transmission GmbH und den Vertretern der Stadt Norderstedt im Zeitraum 2009 bis 2012. Der Umwidmung der Erweiterungsflächen nördlich des bestehenden UW's in Flächen für Versorgungsanlagen/ Zweckbestimmung: Elektrizität wird zugestimmt.					
		Die Genehmigung zur Erweiterung der 380-kV-Schaltanlage nach BImSchG vom LLUR, die Erlaubnis zur Wassereinleitung in ein Gewässer (Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet) von der UWB Kreis Segeberg und die Genehmigung zum Schmutzwasseranschluss an die öffentliche Stilleitung vom Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Fachbereich Verkehrsflächen wurde 50HzT am 10.05.2012 zugestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		Ein Widerspruch gegen die BImSchG-Genehmigung z.B. bzgl. des Schmutzwasseranschlusses wurde abgewiesen. Die	Der Widerspruch bzgl. des Schmutzwasseranschlusses wurde abgewiesen. Die			●	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		seranschlusses an die öffentliche Stilleitung durch 50HzT erfolgte am 07.06.2012	Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.				
		Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Ausgleiches nach LWaldG erfolgte bereits ab dem Jahr 2008.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		Die Maßnahme für den Moorfrosch, wie Anlage eines Ersatzgewässers und Herichtung eines bestehenden Gewässers westlich der K113, werden bereits seit März 2012 umgesetzt und nicht wie auf S. 17 der Begründung im Winter 2012/2013.	Die Datierung wird in der Begründung entsprechend geändert. Die Anmerkung wird berücksichtigt.	●			
		Die Umsiedlung von adulten Moorfröschen in die Gewässer westlich der K113 erfolgte im Frühjahr 2012. Weiterhin werden adulte Moorfrösche aus den Fangzäunen im Frühjahr 2013 umgesiedelt. Das Monitoringprogramm für die Kreuzkröten in den neuangelegten Habitaten erfolgt seit 2009. Zum Nachweis der erfolgreichen Umsiedlung des Moorfrosches in die Gewässer westl. der K 113 ist im Jahr 2014 ein Monitoring geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.	50Hertz Transmission GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die Anregung wird berücksichtigt.	●			


Pongratz

- 2. 601 z.K.
- 3. 60 z.K.
- 4. III z.K.
- 5. z.d.A.


R. See 22/11
Bec 22/11